



Beitragsordnung des Geopark Schieferland in Thüringen e.V.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und nach vorheriger Rechnungslegung bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Für Mitgliedschaften, die bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden, wird der gesamte Jahresbeitrag erhoben. Erfolgt der Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni, so ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Passt ein Mitglied in mehrere Kategorien, so entscheidet der Vorstand, in welche es eingestuft wird.

§ 2 Mitgliedsbeiträge Landkreise, Städte und Gemeinden

- (1) Von Landkreisen, Städten und Gemeinden wird ein Betrag von 0,10 € je Einwohner erhoben.
- (2) Die Beitragsberechnung erfolgt auf der Grundlage der vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Regionaldaten für das zuletzt veröffentlichte Kalenderjahr.
- (3) Landkreisen, Städten und Gemeinden, die Mitglied eines der beiden Naturparkvereine sind, ist für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Naturparkverein die Beitragszahlung freigestellt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge Gewerbetreibende

Der jährliche Grundbeitrag für Wirtschaftsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende wird nach der festgestellten Mitarbeiterzahl berechnet:

bis 5 Mitarbeiter	50,00 €
bis 50 Mitarbeiter	200,00 €
über 50 Mitarbeiter	400,00 €



§ 4

Mitgliedsbeiträge Vereine, Verbände, Interessengemeinschaften

Von Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften wird ein jährlicher Grundbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge natürliche Personen

Von natürlichen Personen wird ein jährlicher Grundbeitrag in Höhe von 25,00 € erhoben.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am ... 06.03.2020

Lehesten,

Vorsitzender

Schriftführer